

## VERTIEFUNG HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

### Fall: „Die LKW-Reparatur“

#### Gliederung

#### Klage des X gegen A auf Bezahlung der Lkw-Reparatur

#### I. Anspruchsbegründende Voraussetzungen, Anspruchsgrundlage §§ 128 Satz 1, 123 Abs. 1, 124 Abs. 1, 125 Abs. 1, 105 Abs. 1 oder 2 HGB i.V.m. § 631 Abs. 1 BGB

1. Wirksame Entstehung einer OHG, §§ 123 Abs. 1, 105 Abs. 1 oder 2 HGB
2. Der in Anspruch Genommene muss Gesellschafter sein
3. Verbindlichkeit der OHG
4. Rechtsfolge: Haftung des Gesellschafters aus § 128 Satz 1 HGB

#### II. Einwände des A:

Vorüberlegungen zum Verjährungseinwand des A

1. Einrede der Verjährung des Anspruchs gegen A selbst, §§ 195, 199 Abs. 1, 214 Abs. 1 BGB

**Ergebnis:** Die Verjährung des Anspruchs wurde noch rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist (31.12.2010) am 30.12.2010 gehemmt, und zwar durch den Mahnbescheid gegenüber Gesellschafter A.

2. Einrede der Verjährung als Einrede der OHG gem. § 129 Abs. 1 HGB, §§ 214 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB

**Zwischenergebnis:** Gegenüber der OHG war der Werklohnanspruch am 01.01.2011 verjährt. Ihr steht daher gem. § 214 Abs. 1 BGB die Einrede der Verjährung zu.

**Problem:** Kann der A diese Verjährungseinrede der OHG dem X entgegenhalten, obwohl der Anspruch des X gegen ihn persönlich nicht verjährt war?

**THEMA: Die Berufung des Gesellschafters auf Einwendungen und Einreden der OHG, § 129 Abs. 1 – 3 HGB**

**Rechtsprechung und h.L.:** Bei vergleichbarer Interessenlage **analoge Anwendung des § 425 BGB**, obwohl zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern gerade kein Gesamtschuldverhältnis besteht.

**Daher:** Vergleich der Interessenlage des Gläubigers (X) mit der des Gesellschafters (A)

**Mindermeinung:** Gesellschafterhaftung kann keiner eigenständigen Verjährung unterliegen. Das wäre mit dem Grundsatz der Akzessorietät der Gesellschafterhaftung unvereinbar.

### **Lösung nach beiden Meinungen**

**Zusatzfrage:** Konsequenzen dieser unterschiedlichen Ergebnisse für die Haftung der anderen Gesellschafter ?

**Abschlussfrage:** Welche Konsequenzen hat die nach der Rechtsprechung mögliche Inanspruchnahme des A für den Ausgleich im Innenverhältnis?

## Abwandlung

### **X nimmt den Kommanditisten A aus der Bürgschaft in Anspruch**

1. Keine Inanspruchnahme des A als Gesellschafter wegen vollständiger Einlageleistung, § 171 Abs. 1 zweiter HS HGB
2. Klage gegen Bürgen hemmt die Verjährung der Hauptschuld nicht
3. Auf Verjährung der Hauptschuld kann sich Bürge berufen
4. Unterschiede zwischen Bürgenhaftung und persönlicher Gesellschafterhaftung nach der Rechtsprechung